

DK. 180. 24

X 167418A

Vf  
2584

# INSTRUCTION,

Nach welcher Ihrer Chur-  
fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen/  
bestalte Steuer Einnehmer sich  
zuverhalten.



Gedruckt zu Dresden / bey G. melB ergens/  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hofe Buch-  
druckers / Sehligen / Erben/  
1642.

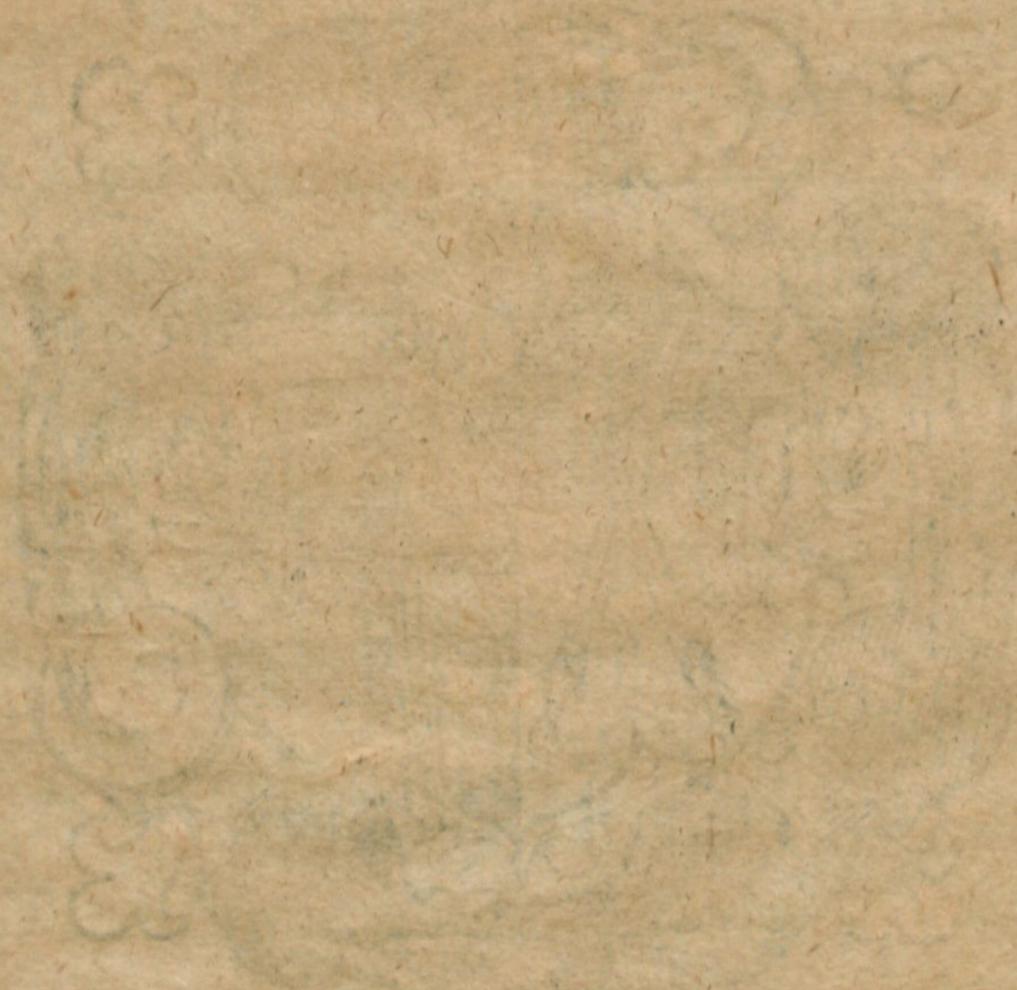
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



THE TITLES

THE TITLES OF THE SEVERAL  
PARTS OF THE HISTORY OF  
ENGLAND



THE TITLES OF THE SEVERAL  
PARTS OF THE HISTORY OF  
ENGLAND

UNIVERSITÄTS- UND  
LANDESBIBLIOTHEK  
SACHSEN-ANHALT  
MAGDEBURG

THE TITLES

ne

an

W

od

lie

Be

me

D

in

S

för

zu

M

sen



## I.



**S**ie ienigen / welche  
zu Steuer-Einnehmern be-  
stellet / sollen die Einnahme der  
Steuern auff maß vnd weise / wie  
hernach verzeichnet / halten / vnd  
nach ermessigunge der Ober-Ein-  
nehmer gehörigen Vorstand leisten.

## I I.

**S**ollen die Steuer Einnehmer / jeder des Orths  
dahin sie verordnet alle unbewegliche Güter /  
an Häusern / Forwergen / Mühlgebäuden / Gärten /  
Wiesen / Aekern vnd dergleichen / in ein Steuerbuch  
oder Register / nach der ordnung wie sie nacheinander  
liegen / mit ihrer Hand einschreiben / vnd was in der  
Vorstadt gelegen / nicht vnter die Häuser in der Stadt  
mengen / sondern jedes an seinem Orth / vnd in seiner  
Ordnung bleiben / Dergestalt / daß / wenn eine Stadt  
in gewisse Kevir oder Birtheil eingetheilet / in dem  
Steuer Register bey einem iedwedern Birtheil / zus-  
förderst die Stöcke / so vtel derer darcin gehörig / dan  
zu einem ieden Stock die Wohnungen an Haupt vnd  
Mitthäusern / so darin erbawet / auch von dem Gasse  
ihren Eingang haben / in der Ordnung / wie sie an  
einander

einander liegen / eingezeichnet vnd numeriret werden /  
damit auff begebende verenderung / wann nemlich ent-  
weder die Häuser zertheilet / oder zwen oder mehr zu-  
sammen gekauffte werden / des Steuer Anschlags hal-  
ben die eintheilung nach proportion dessen / so daron  
oder darzu kommet / desto füglich zu machen / auch die  
Ursach solcher verenderung man wissen könne. Vnd  
also ist es auch mit den Häusern in Vorstädten / in glei-  
chen mit den Feldern vnd Wiesen zu halten / vnd jedes  
Stück an seinen Orth / ietzt angedeuteter Ordnung  
nach / sowohl bey jedwedern Viertel / Thor / Revir  
oder Fluhr / die Anzahl der Häuser / Wiesen vnd Acker /  
nebenst der Summa / nach welcher sie zu versteuern /  
in Steuerbüchern / absonderlich zu summiren vnd  
einzuschreiben / weil solchergestalt nicht allein viel Con-  
fusiones zu verhüten / sondern auch dardurch gar leichte  
zuerfahren / ob auch von allen unbeweglichen Steuer-  
baren Gütern die Steuer enrichtet werde. Da nun  
aber die in alten Steuerbüchern vnd Registern ver-  
zeichnete unbewegliche Güter noch etwas mehrers /  
so bißhero entweder gar nicht oder zugerung wehren  
versteuert worden / sich finden möchte / dessentwegen  
fleißige erkundigung einzuziehen / dem Steuer Einneh-  
mern in allewege obliegt / so soll davon / wie auch von  
andern mißbrauch vñ vnterschleiff / do derselbe vermer-  
cket würde / die beschaffenheit neben allen Umständen  
zu fernerer Verordnung vnterthänigst berichtet / im  
mittelst

mittelft aber dieselbe Güter an dem Orth / wo sie ihrer  
Ordnung nach hingehören / eingeschrieben werden /  
vnd der Steuer Einnehmer sich hierinn weder Gunst  
vnd Freundschaft / noch Furcht oder Bedröhung ab-  
halten lassen.

### III.

**N**ächst diesem soll bey einem jeden Stück Guts o  
der Anschlag / nach welchen es zuversteuern /  
aus den vorigen Steuerbüchern vnd Rechnungen  
(so bey den Räten in Städten gehalten / vnd den  
Steuer Einnehmern auff ihr anregen zu solchem ende  
unweigerlich außzuantworten) eigentlich ersehen /  
vnd wenn er richtig vnd vngedert befunden wird /  
darzu gesetzt / vnd nach demselben die Steuern auff  
die geordneten Termine eingefordert vnd erlegt / wo  
aber die Steuer Anschläge geendert / vnd keine bestän-  
dige Ursach darbey gesetzt wehre / der vorgehende An-  
schlag in acht genommen werden.

### IV.

**N**ebenst der vnbeweglichen Güter alten An-  
schlag / soll die Summa / omb wieviel eins vnd das  
andere Stück Guts bey diesen Zeiten vergeringert wer-  
den / fleißig notiret, vnd was ganz vngangbar / von  
dem gangbaren oder heruntergesetzten abgesondert /  
auch aus den Steuerbüchern deßhalb ein Extract

A III

verfer.

verfertiget / vnd inhalts desselben die Steuer ein-  
bracht / vnd an gehörigen Orth eingelieffert / iedoch  
darneben bey denen ins Decrement gesetzten oder  
gantz leeren vnd wüsten Häusern / vnd Güttern / der  
Besitzer Zustand fleissig erkundiget / vnd do einer oder  
der ander in ihrer Nahrung widerumb prosperiren /  
auch die wüsten Häuser widerumb zur Wohnung  
vnd Nahrung zugerichtet würden / die Steuern von  
denselbigen Güttern / vorigem Anschlage nach zue-  
statten angehalten werden.

## V.

**D**ie Landsteuern sollen die SteuerEinnnehmer /  
von den unbeweglichen Nutz vnd gangbaren  
Gütern vnd Häusern / inhalts der Steuer Aufschrei-  
ben / männiglich vnerschonet / ermahnen. Anlan-  
gende aber die jenigen Bürger vnd Einwohner / wel-  
che zwar keine unbewegliche Güter / doch sonst ihre  
Nahrung vnd außkommen in den Städten haben /  
oder Handlung darinnen treiben / sollen dieselbe zur  
Steuer auff die bestimbte Termine nach proportion  
ihres Gewerbs / Vermögens vnd Handlung / auch  
etwas entrichten / vnd keiner sich darmit / daß er in vo-  
rigen Registern nicht begriffen sey / zu entschuldigen  
haben / vnd ob sich dessen einer vnd der ander verwei-  
gern würde / so sollen die SteuerEinnnehmer sich ei-  
nes jeden Handlung vnd Gewerbs / mit fleiß erkundi-  
gen /

gen / darvon in die Obersteuer Einnahme Bericht  
thun / vnd darauff nothtürffiger Anordnung gewar-  
ten / so viel sonst die außgeliehenen Gelder betrifft /  
verbleibet es in inhalt des auffm Landtage Anno  
1628. gemachten Schlusses bey abstattung des sech-  
sten Bülden s / welchen die Ausleyher von ihren ein-  
gehobenen Zinsen in die Steuer denen darzu bestal-  
ten Steuer Einnehmern zuentrichten.

## VI.

**W**enn nun die in Steuer Edicten benante Fri-  
sten / nemlich Lactare vnd Bartholomæi, her-  
bey nahen / so sollen ein oder zwey Tage zuvorhero die  
Bürger vnd Einwohner / zu aberagung ihrer Schul-  
den Steuer / mit der Bürger Blocken oder Stadt-  
Knechten / wie solches jedes Orths bräuchlichen / er-  
mahnet / vnd die Steuern auffm Rath Häusern / vn-  
serm bestalten Steuer Einnehmer / in beyseyn zweyer  
Personen / welche jedes Orths aus des Raths mittel  
deswegen zuverordnen / vnd selbige dem Steuer Ein-  
nehmer zu assistiren / auch auffm bedürffenden Fall /  
durch die Stadt Gerichte die seumigen durch zugelas-  
sene zwangs Mittel zu abtragung der Steuer Gefälle  
anhalten zulassen / schuldig sein sollen / erlegt / vnd von  
ihme an gehörigen Orthen abgeschrieben oder dedi-  
ret / auch was täglichen einkommet / summiret / vnd  
an einem verwarhten Orthe / auch in einem absonder-  
lichen

sichen Kasten / bis zu abforderung / oder zu der in  
Steuer-Edicten anbefohlenen ein- vnd oberantwortung /  
verswahrlichen behalten / vnd so dann solches  
nebens ordentlichen vnd richtigen Registern der gan-  
zen Einnahme / vnd was hieran in der Stadt vnd in  
Vorstädten tedweders Termins rückständig verblei-  
bet / oder auff vortige Kesta einkommen / denen inselb-  
igen Kreysß geordneten Einnehmern oberlieffert wer-  
den / so auch einige Gefahr sich ereignete / sollen die  
Steuer-Einnehmer das baarverhandene alsobald in  
die Vnter-Einnahme oder sonst in sicherung brin-  
gen / damit hierunter der Steuer-Einnahme nichts  
entgehen / ihnen auch Gefahr vnd Schaden daraus  
nicht zu wachssen möge.

## VII.

**D**as Bierbrauen anreichende / soll zwar in den  
Städten / bey den Brauordnungen / wenn sol-  
che beständiger weise eingeführet vnd in steter obser-  
vantz gewesen / es gelassen werden / damit einer so  
wol als der ander sich der Brauahrung / wenn er des-  
sen sonst berechtiget / auch an nothwendigen mitteln es  
ihme nicht ermangelt / gebrauchen könne / iedoch soll  
dasselbe auch zu rechter zeit geschehen / vnd do einer  
zum ganzen Gebräude die mittel nicht hätte / ihm ein  
halbes nebē andern zuerbrauen verstattet / die Gebräu-  
de aber in kleinere Theil abzutheilen / nicht zugelassen  
werden /

auch die Steuer-Einnehmer darneben fleißig beob-  
achten / daß vmb eillicher weniger Personen Willen /  
so für andern eines Fürzugs sich anmassen / vnd che sie  
ihre Biere außgeschanckt / den andern ihren Mitbür-  
gern das Bierbrauen nicht verstaten wollen / Ihrer  
Churfürstl. Durchl. OberEinnahme hierunter ver-  
sirendes Interesse nicht zurücke gesetzet / sondern eine  
billichmäßige Gleichheit gehalten / auch keinem vber  
den gefakten Guß (darüber ein richtiges Verzeich-  
nuß / wie viel jedes Orths bißhero hat pflegen geschüt-  
tet / vnd wie viel Masse daraus gebräwet zu werden /  
mit vermeldung der größe von Schöffeln vnd Bassen  
in die OberEinnahme vnter einer ledwedern Stadt  
Insiegel / vnd der Bürgermeister oder der dreyen äl-  
tisten Rathspersonen eygenhändiger Subscription  
einzuschicken) ein mehrers zu schütten nachgesehen  
werde. Da auch dergleichen sich ereignete / vnd etwa  
eygenmäzige Personen sich in Bierbrauen oder schen-  
cken / einer Prærogativ vnd vorzugs sich vnterneh-  
men / oder auch die gefakte Anzahl der Schöffel / Ger-  
ste vnd Biers / so sonst darauß pffeget gebrawen zu  
werden / (welches / wie viel dieser oder jener Stadt vor-  
dessen zu schütten vnd zu brawen nachgelassen / aus  
hierbey gedruckter Specification zuersehen) überschrei-  
ten würden / sollen die Steuer-Einnehmer solches an  
die OberEinnahme zu berichten schuldig seyn.

B

VIII. Wann

## VIII.

**W**ann nun inhalts der eingeführten Braw Ordnungen von den Rächen in Städten das brawen denjenigen / so dessen berechtiget seyn / auch mit gewinnung des Bürger Rechts sich darzu gebühlich habilitiret, auff ihr ansuchen verstattet wird / soll einem jeden darüber ein Zettel vnter des verordneten Rathes Sämmerers Hand ertheilet / solcher / so daß dem Steuer Einnehmer gebracht / vnd der Biersteuer halben bey ihme richtigkeit getroffen / auch hernach derselbe Zettel von den Steuer Einnehmern vnterschreiben / der Tag / wenn es geschehen / darbey signiret / vnd dem Brawmeister (welchem vor einantwortung solcher vnterschriebener Zettel / vnter der Braw Pfannen Feuer anzumachen durchaus / vnd bey verlust dieser seiner Nahrung / auch anderer willkührlicher Bestraffung verbrochen seyn soll) zugestellet werden / solche Mittel soll der Brawmeister bey endung jedes Monaths dem Rathe wieder einlieffern / vnd der Rath dieselbe in ein ordentlich Verzeichnuß zubringen / vnd dem Steuer Einnehmer / daß er sich dessen zu beleg der Tranck Steuer Gelder gebrauchen könne / vnter gemeiner Stadt Insigel auß. zuantworten verbunden seyn.

XI. Der

## IX.

**D**ergleichen Zettel sollen auch die jenigen / denen  
Ein oder mehr Biere / auff ihre Häuser Steuer  
erfren zu brauen nachgelassen / bey dem Steuer  
Einnahmer abfordern / auch ihnen zugleich beglaubtes  
Zeugnüß vnd Schein derselben Befreyhung einant  
worten / damit sie nicht allein die Anzahl solcher Steuer  
erfrenhen Biere in ihren Franck Steuer Registern /  
mit benennung der Zeit / wenn solche gebrawen / ordent  
lich führen / sondern auch / wo die Befreyhungen her  
rühren / der Ober Einnahme Bericht gethan werden  
können.

## X.

**D**ennach auch bey etlichen Städten die Franck  
Steuer auff zwey Ziel / als die helffte / ehe zum  
brauen Feuer angemacht wird / vnd die andere helff  
te / wenn das gebrawene Bier verzapfft oder verkaufft  
worden / hat pflegen erlegt zu werden. Als kan zwar  
dabey es so ferne verbleiben / wann die Brauenden der  
andern helffte halben mit Pfand oder in andere wege  
versicherung thun können / do aber solches ermangeln  
wolte / so ist die baare abstattung der völligen Franck  
Steuer / zu urgiren / vnd was hieran Monathlich  
einkömmt zu den Land Steuer Geldern / nebenst ei  
nem Post Zettel verwahrlichen benzulegen / auch wie

B ii

viel

viel dessen einkömmet / den Grenß Einnehmern zu ihrer  
Nachrichtung bey Außgang ledwedern Monats zu  
notificiren / vnd die Einlieferung / woferne nach be-  
schaffenheit der gefährlichen Läuße / auch anderer  
Vmbstände / ein anders nicht angeordnet wird / In-  
halts der Steuer Edicta / auff bestimmte Fristen / nem-  
lich / Weynachten / Ostern / vnd Michaelis / vollstän-  
dig ins Werck zurichten / auch bey vermeydung der dis-  
falls geordneten Straffe / anders nicht zuhalten / Wie  
denn auch an denen Orten / do die Bier Steuer also-  
bald baar entrichtet wird / bey dem Termin Ostern al-  
les vollkömlich abgestattet vnd kein Rest passiret  
werden soll.

## XI.

**I**n denen Orthen / do das Kesselbrawen bißhero  
eingeführet werden wollen / soll es voriger Anord-  
nung nach gänzlich abgeschafft werden / wäre aber je-  
ben tezigem Zustande es nicht zu ändern / so soll doch die  
Steuer darvon / soviel es nach proportion außträgt /  
in gleichen auch von den frembten eingeführten Bierem  
eingefordert / vnd in Rechnung verschrieben werden.

## XII.

**W**erde auch hierüber etwas sich ereygnen / daß  
dem Land vnd Franck. Steuerwesen zum Ab-  
bruch

bruch gereichere / wie den ichso mit dem Winkelbraven  
 vnd Essig machen / schon an etlichen Orthen / ein gros-  
 ser Mißbrauch soll eingerissen seyn / vnd den Braven  
 den / so dessen berechtiget / auch ihre Häuser deshalben  
 höher versteuern müssen / dadurch nicht geringere  
 Schaden zugefügt wird / welches keinem zu verstat-  
 ten / das soll der Steuer Einnehmer vngeseumbt an-  
 zuzeigen schuldig seyn.

## XIII.

**D**ie Steuer / so von verzapfften Wein / inhalts  
 der Steuer Ausschreiben zuerlegen / soll von dem  
 Steuer Einnehmer nebenst der Bier Steuer gleichso  
 falls richtig berechnet / auch wo vnd von wehne sol-  
 cher Wein erkaufft worden / erkundiget vnd darbey  
 verzeichnet werden.

## XIV.

**W**as nun also an Land- vnd Tranck Steuern ein-  
 kömmet / darüber sollen die Steuer Einnehmer  
 richtige vnd klare Rechnung halten / vnd bey der Land-  
 Steuer zu förderst die Steuer Schocke / nach anlei-  
 tung der Viertel oder Reuieren / in der Stadt vnd Vor-  
 städten / bey der Tranck Steuer aber die Gasse eigent-  
 lich sambt dem Gelde / so von beyderley Steuern ein-  
 zubringen / ordentlich setzen vnd specificiren / solche

Register mit eigener Hand unterschrieben / vnd dieselbe  
sambt den Steuer Geldern / den Unter Einnehmern /  
auff die gesetzte Fristen einantworten.

## XV.

**S**ind weil bey abrichtung der Steuer theils Rätthe  
in Städten / wie auch andere Privati / wegen ih-  
rer Inmittel der Land- vnd Francksteuer habende for-  
derung die Compensation fürwenden / sonderlich aber  
bey der Franck Steuer viel Frey Zettel / so den Geistli-  
chen wegen ihres Tischtruncks bißhero seind ertheilet  
worden / mit eingeschoben worden / worinnen gleichs-  
falls ein grosser Mißbrauch verspüret / als sollen zwar  
biß auff Ihrer Churfürstl. Durchl. fernere gnädigste  
Resolution / bey einer jeden Stadt von den jenigen  
Priestern / so derselben Gemeine vorstehen / ihre Frey-  
Zettel von Anno 1641. woserne nur darbey kein V-  
berfluß oder Unterschleiff gebraucht wird / angenom-  
men vnd in Rechnung verschrieben / welche aber vor-  
hero erfessen / oder zurück behalten / nicht pasiret / vnd  
so viel die Compensation betrifft / solche allein in de-  
nen / von wiederkäufflichen vnd zu milden Sachen ge-  
wiedmeten / Haupt Summen selligen Zinsen zugelas-  
sen / aber der andern ableglichen Posten halber ihrer  
Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnung erwartet /  
vnd was der Defensioner angegebene Rest Zettel be-  
trifft /

trifft / selbige in die newligst beweglichte Steuer nicht  
eingemenget / sondern / wie hoch derselben Defensioner  
Kassa oder Monatsold sich jedes Orths belauffen / vnd  
was an ihren schuldigen Landstewern darauff abzu-  
nehmen / engendlich specificiret / vnd zu Ihrer Chur-  
fürsil. Durchl. gnädigsten Resolution anhero vber-  
schicket werden.

## XVI.

**S**chlüsslichen soll der Steuer Einnehmer / daß er  
dieser Instruction also fest vnd unverbrüchlich  
nachkommen wolle / gegen Ihrer Churfürsil. Durchl.  
vber die Land- vnd Franck Steuer bestalte Ober Ein-  
nehmer mit einem Körperlichen Ende sich verpflichten /  
vnd immittelst vnter seiner Hand deßhalben rever-  
siren. Signatum Dresden / am 15. Februarij,  
Anno 1641.

EXTRACT

# EXTRACT

Der Instruction, welche von  
 weyland Churfürst Augusto / Christlichster  
 Gedächtniß / den Unter Einnehmern der Franck  
 Steuer Anno 1564. ertheilet.

## Chur-Creyß.

Städte	schütten	Scheffel /	sollen	versteuere	Wasse.
Wittenberg	-	24.	Dresden.	ihres 52.	8.
Brück	-	36.	oder 15.	Dr.	4 $\frac{1}{2}$ .
Schmideberg	-	16.	Dr.	-	7 $\frac{1}{2}$ .
Nimegt	-	36.	-	-	6.
Kemberg	-	46.	-	-	7 $\frac{1}{2}$ .
Zahna	-	32.	-	-	5.
Beltzig	-	36	thun 16.	Dr. was sie gießen.	-
Wahrenbrück	-	16.	Dr.	-	6 $\frac{1}{2}$ .
Gräffenhainchen	-	36.	thun 17.	Dr.	7.
Schweinitz	-	24.	Dr. 48	Jesnisch.	7.
Herzberg	-	36.	thun 19.	Dr.	7.
Schönwalde	-	36.	Gütterb.	-	5.
Jessen	-	48.	-	-	8.
Brettien	-	19.	Dr.	-	7 $\frac{1}{2}$ .
Bitterfeld	-	24.	Dr.	-	8 $\frac{1}{2}$ .
Li-benwerda	-	22.	thun 17.	Dr.	7.
Wbigaw	-	18.	Dr.	-	6 $\frac{1}{2}$ .
Schlieben	-	60.	Herzberg.	-	12.
Preßsch	-	36.	Jesnisch.	-	8.
Baruth	-	-	-	-	-

Dürin

## Düringischer Kreiß.

Städte schütten Schöffel / sollen verstemmen Masse.

• Weiffenfels	-	-	26.	thun	40.	Dr.	-	-	16.
Frenburg /									
• Gangerhausen /									
• Weiffensehe /									
Tenstadt /									
Salza	4 $\frac{1}{2}$ .	Malter /	29.	Dr.	-	-	-	-	13.
Thombsbrücken /									
Paucha	-	-	44	Maumb.	dem	Eymer	nach.		
Mücheln /									
Kindelbrücken	-	-	30.	North.	-	-	-	-	5 $\frac{1}{2}$ .
Eckarsberga									
Eölloda	-	-	19.	Dr.	-	-	-	31 $\frac{1}{2}$ .	Eymer.
Nebra /									
Trefurth.									

## Meißnischer vnd Erzgebürgischer Kreiß.

Städte schütten Schöffel / sollen verstemmen Masse.

Dresden	-	-	30.	-	-	-	-	-	14.
Pirna	-	-	20.	-	-	-	-	-	10.
Meissen	-	-	26.	-	-	-	-	-	10.
Hann	-	-	30.	-	-	-	-	-	12.
Oschaz	-	-	30.	-	-	-	-	-	12.
Döbeln	-	-	30.	-	-	-	-	-	13.
Torgaw	-	-	32.	-	-	-	-	-	8 $\frac{1}{2}$ .
Komnitsch	-	-	20.	-	-	-	-	-	9 $\frac{1}{2}$ .

S

Mülberg

Städte schütten Schöffel / sollen versteinen Masse.

Mülberg	-	-	16. Hann.	-	-	-	7.
Kadeberg	-	-	24. Dr.	-	-	-	10.
Ortrandt	-	-	22. Hann.	-	-	-	7.
Senfftenberg	-	-	12.	-	-	-	2 $\frac{1}{2}$ .
Mitwenda	-	-	30.	-	-	-	13 $\frac{1}{2}$ .
Schilda	-	-	32. Torg. oder 18. Dr.	-	-	-	7 $\frac{1}{2}$ .
Dommitzsch	-	-	32. Torg. oder 18. Dr.	-	-	-	7 $\frac{1}{2}$ .
Frenberg / Marienberg	-	-	16.	-	-	-	14.
Annaberg / Ehrenfriederßdorff	-	-	12.	-	-	-	19.
Schneeberg	-	-	18. Zwick.	-	-	-	13.
Zwickaw / Wolckelstein	zwey	Commodaer	Maltz /	-	-	-	14.
Stollberg / Geyer	-	-	1 $\frac{1}{2}$ . Commodaer Maltz /	-	-	-	10 $\frac{1}{2}$ .
Buchholz	-	-	18. Zwick.	-	-	-	13.
Glaschütte	-	-	20.	-	-	-	10 <sup>r</sup> .
Altenberg	-	-	16.	-	-	-	10.
Gotleube	-	-	26. Pirnisch Maß.	-	-	-	-
Altenseusing	-	-	18. Dr.	-	-	-	10.
Kemnitz	-	-	18.	-	-	-	-
Nedern	-	-	14.	-	-	-	7.
Berda / Chrimmitschau	-	-	30. Dr.	-	-	-	12.
Zschopau	-	-	18.	-	-	-	12.

Leipziger Kreis.

Städte schütten Scheffel / sollen versteinen Masse.  
Leipzig / Eilenberg

Städte schütten Schöffel / sollen verstreuen Masse.

7.	Eylenberg	-	-	34.	-	-	-	-	7½.
0.	Grimma	-	-	28.	-	-	-	-	10.
7.	Borna /								
1½.	Pegaw	-	-	20.	-	-	-	-	14.
1½.	Rochlitz	-	-	27.	Dr.	-	-	-	12.
1½.	Geithan	-	-	20.	Rochl.	-	-	-	9.
1½.	Dölitzsch	-	-	28.	-	-	-	-	12.
4.	Colditz	-	-	24.	-	-	-	-	9.
19.	Leisnig	-	-	24.	-	-	-	-	9.
13.	Dieben /								
14.	Zörwig.								

**Voigtländischer Kreis.**

Städte.

- Plawen /
- Ditzsch /
- Adorff /
- Pausa /
- Marcktfnewkirchen /
- Marcktfgefelle.

**In affecurirten Nemptern.**

Städte schütten Scheffel / sollen verstreuen Masse.

7.	- Newstadt an der Orla	24. oder 19. Dr.	-	-	9.
12.	- Wenda /				
12.	- Pluma /				
	- Triptis /				
	- Ziegenrück /				
	- Ranis /				
	- Berga.				

Im Stiff

QK 2584

### Im Stiffte Wurzen.

Städte	Schütten	Schöffel /	sollen verstewren	Wasse.
Wurzen	-	40. klein Maß /	-	9.
Mügeln	-	24. Dschizer /	-	8½.
Belgern	-	32. Torg. oder Dr.	-	7½.

### Im Stiffte Raumburg.

Städte.

- Raumburg /
- Zeitz.

Wo aber ein mehrers / den vorhero gesetzt / gegossen / auff dasselbe / wie auch / do nichts gewisses benennet / sollen die Einnehmer achtung geben / daß so viel iedeßmahls gegossen wird / auch gebührlich verstewret / vnd nichts vnter geschlagen werde.

Zu Vhrkund ist dieses Verzeichnuß mit des Churfürsten Herzog Augusten zu Sachsen / 2c. vnserß Gnädigsten Herrn / Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden den 5. Aprilis / der weniger Zahl im Vier vnd Sechzigsten Jahre.



einander  
damit auff  
weder die  
sammen g  
ben die ein  
oder darzu  
Ursach sol  
also ist es  
chen mit d  
Stück an  
nach/ sow  
oder Fluß  
nebenst de  
in Steue  
einzuschre  
fusions z  
zuerfahren  
baren Gü  
aber die ir  
zeichnete  
so bis her  
versteuern  
fleißige er  
mern in a  
andern m  
cket würd  
zu ferner

ret werden/  
nemlich ent  
er mehr zu  
schlags hal  
n / so dar on  
den/ auch die  
önne. Vnd  
deen/ in glei  
/ vnd jedes  
r Ordnung  
hor / Revir  
i vnd Acker/  
versteuern /  
n miren vnd  
ein viel Con  
ch gar leichte  
den Steuer  
e. Da nun  
egistern ver  
is mehrers /  
ring wehren  
essentwegen  
steuer Einhe  
wie auch von  
selbe vermer  
Bmständen  
richtet / im  
mittelh

